

# Bericht an den Gemeinderat

GZ: Präs. 033505/2014/0003

Betreff:

**Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen  
für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln  
für Bezirksratsmitglieder**

Am 20. Jänner 2022 hat der Gemeinderat zuletzt eine Verordnung gemäß § 13a Abs. 1 Statut über den Ersatz von Aufwendungen für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für Bezirksratsmitglieder, die keinen Anspruch auf Bezüge haben, beschlossen.

Ab 1. März 2023 haben sich die tariflichen Rahmenbedingungen geändert. Dank einer höheren Förderung des Bundes kostet das KlimaTicket Steiermark Classic nur mehr 368,00 Euro. Erstmals fördert die Stadt Graz auch die Varianten „Jugend Graz“, „Senior Graz“ und „Spezial Graz“ mit 75,00 Euro, sodass diese um 276,00 Euro erhältlich sind.

Es wird daher vorgeschlagen, die Verordnung zum Kostenersatz für Bezirksratsmitglieder in einer an diese neuen Rahmenbedingungen angepassten Form neu zu beschließen (siehe Beilage).

Der Ausschuss für Verfassung, Organisation, Katastrophenschutz und Feuerwehr und internationale Beziehungen (Verfassungsausschuss) stellt daher gemäß § 66 Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz den

**Antrag,**

der Gemeinderat wolle gemäß § 13a Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz die einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Gemeinderatsantrages darstellende beiliegende Verordnung beschließen.

**Beilagen:**

1. Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz über den Ersatz von Aufwendungen zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs für Bezirksratsmitglieder vom 27.4.2023
2. Textgegenüberstellung

Der interimistische Abteilungsleiter  
Mag. Helmut Schmalenberg  
elektronisch unterschrieben

Der Magistratsdirektor:  
Mag. Martin Haidvogel  
elektronisch unterschrieben

Die Bürgermeisterin:  
Elke Kahr  
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und ..... einstimmig ..... angenommen in der  
Sitzung des Verfassungsausschusses am 25.4.2023

Die Schriftführerin:

*Christiane Plauk*

Der Vorsitzende:

*[Handwritten Signature]*

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von .....	Gemeinderatsmitgliedern	
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit .....	Stimmen / .....
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>27.4.23</u>	Der Schriftführer: <i>i.V. Bh</i>	

	<b>Signiert von</b>	Haidvogel Martin
	<b>Zertifikat</b>	CN=Haidvogel Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2023-04-17T13:16:54+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Kahr Elke
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2023-04-18T11:46:05+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

# VERORDNUNG

GZ.: Präs. 033505/2014/0003

## **Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 27. April 2023 über den Ersatz von Aufwendungen zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs für Bezirksratsmitglieder**

Gemäß § 13a Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 118/2021 wird verordnet:

### **§ 1 Anspruchsberechtigung**

Bezirksratsmitglieder, die keine Funktion als Bezirksvorsteher/in oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter/in ausüben, haben nach Maßgabe dieser Verordnung Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs in Graz.

### **§ 2 Gegenstand des Kostenersatzes**

Der Kostenersatz bezieht sich auf eine nicht übertragbare Jahreskarte zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs, in der die Zone 101 (Großraum Graz) enthalten ist. Dabei ist es unerheblich, welche Jahreskarte für die Zone 101 erworben wurde (z.B. KlimaTicket Österreich, KlimaTicket Steiermark Classic, KlimaTicket Steiermark Varianten).

### **§ 3 Höhe des Kostenersatzes**

Ersetzt wird auf Antrag maximal der Kaufpreis der günstigsten Verbundtarifkarte in der die Zone 101 (Großraum Graz) enthalten ist

Der Kostenersatz verringert sich um Förderungen, deren Fördervoraussetzungen das Bezirksratsmitglied zum Zeitpunkt des Kaufes erfüllt.

Beginnt die Gültigkeit der erworbenen Jahreskarte nach der Angelobung des Bezirksratsmitgliedes, werden die Kosten für den gesamten Gültigkeitszeitraum erstattet.

Beginnt die Gültigkeit der Jahreskarte vor der Angelobung, wird der anteilige Kaufpreis ab dem Zeitpunkt der Angelobung erstattet.

### **§ 4 Rückerstattung des Kostenersatzes**

Nach Ende der Funktionsdauer als Bezirksratsmitglied oder bei Übernahme einer Funktion als Funktion als Bezirksvorsteher/in oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter/in ist der Kostenersatz vom Bezirksratsmitglied anteilig an die Stadt Graz zurückzuerstatten.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die gemäß § 13a Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt erlassene Verordnung des Gemeinderates vom 20.1.2022, Präs. 033505/2014/0002, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr

## Textgegenüberstellung

### Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz

#### über den Ersatz von Aufwendungen zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs für Bezirksratsmitglieder

Fassung 20.1.2022	Fassung 27.4.2023
<p><b>§ 1 Anspruchsberechtigung</b> Bezirksratsmitglieder, die keine Funktion als Bezirksvorsteher/in oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter/in ausüben, haben nach Maßgabe dieser Verordnung Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs in Graz.</p>	<p><b>§ 1 Anspruchsberechtigung</b> Bezirksratsmitglieder, die keine Funktion als Bezirksvorsteher/in oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter/in ausüben, haben nach Maßgabe dieser Verordnung Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs in Graz.</p>
<p><b>§ 2 Gegenstand des Kostenersatzes</b> Der Kostenersatz bezieht sich auf eine nicht übertragbare Jahreskarte zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs (Großraum Graz). Dabei ist es unerheblich, welche Jahreskarte für die Zone 101 erworben wurde (z.B. Jahreskarte Graz, Klima Ticket Österreich, Klimaticket Steiermark Classic, Klimaticket Steiermark Varianten).</p>	<p><b>§ 2 Gegenstand des Kostenersatzes</b> Der Kostenersatz bezieht sich auf eine nicht übertragbare Jahreskarte zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs in der die Zone 101 (Großraum Graz) enthalten ist. Dabei ist es unerheblich, welche Jahreskarte für die Zone 101 erworben wurde (z.B. Klima Ticket Österreich, KlimaTicket Steiermark Classic, KlimaTicket Steiermark Varianten).</p>
<p><b>§ 3 Höhe des Kostenersatzes</b> Ersetzt wird auf Antrag maximal der Kaufpreis der Verbundtarifkarte (Großraum Graz). Der Kostenersatz verringert sich um Förderungen der Jahreskarte Graz, deren Fördervoraussetzungen das Bezirksratsmitglied zum Zeitpunkt des Kaufes erfüllt. Beginnt die Gültigkeit der erworbenen Jahreskarte nach der Angelobung des Bezirksratsmitgliedes, werden die Kosten für den gesamten Gültigkeitszeitraum erstattet. Beginnt die Gültigkeit der Jahreskarte vor der Angelobung, wird der anteilige Kaufpreis ab dem Zeitpunkt der Angelobung erstattet.</p>	<p><b>§ 3 Höhe des Kostenersatzes</b> Ersetzt wird auf Antrag maximal der Kaufpreis der günstigsten Verbundtarifkarte, in der die Zone 101 (Großraum Graz) enthalten ist. Der Kostenersatz verringert sich um Förderungen, deren Fördervoraussetzungen das Bezirksratsmitglied zum Zeitpunkt des Kaufes erfüllt. Beginnt die Gültigkeit der erworbenen Jahreskarte nach der Angelobung des Bezirksratsmitgliedes, werden die Kosten für den gesamten Gültigkeitszeitraum erstattet. Beginnt die Gültigkeit der Jahreskarte vor der Angelobung, wird der anteilige Kaufpreis ab dem Zeitpunkt der Angelobung erstattet.</p>
<p><b>§ 4 Rückerstattung des Kostenersatzes</b> Nach Ende der Funktionsdauer als Bezirksratsmitglied oder bei Übernahme einer Funktion als Bezirksvorsteher/in oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter/in ist der Kostenersatz vom Bezirksratsmitglied anteilig an die Stadt Graz zurückzuerstatten.</p>	<p><b>§ 4 Rückerstattung des Kostenersatzes</b> Nach Ende der Funktionsdauer als Bezirksratsmitglied oder bei Übernahme einer Funktion als Bezirksvorsteher/in oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter/in ist der Kostenersatz vom Bezirksratsmitglied anteilig an die Stadt Graz zurückzuerstatten.</p>

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die gemäß §13a Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt  
erlassene Verordnung des Gemeinderates vom 03.07.2014, Prä-  
033505/2014/0001, außer Kraft.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die gemäß § 13a Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt  
erlassene Verordnung des Gemeinderates vom 20.1.2022, Prä-  
033505/2014/0002, außer Kraft.